Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3682

07. 12. 88

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur Erklärung der Bundesregierung aus Anlaß des 40. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag erinnert an die Bedeutung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", die vor 40 Jahren am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen verkündet worden ist, für das friedliche Zusammenleben der Völker. Durch Krieg und Gewaltherrschaft waren Menschen in bis dahin nicht vorstellbarem Ausmaß erniedrigt und getötet worden. Die in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Staaten waren zu der gemeinsamen Überzeugung gelangt, daß die Anerkennung und uneingeschränkte Achtung der Würde des Menschen und seiner ihm angeborenen Menschenrechte und Grundfreiheiten eine unentbehrliche Voraussetzung für den inneren Frieden der Staaten und für das friedliche Zusammenleben der Staaten miteinander ist.

Der Deutsche Bundestag würdigt als große Errungenschaft, daß der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" umfassende völkerrechtliche Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte gefolgt sind. Mit der Verabschiedung der beiden, im Jahre 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte einerseits und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits ist eine völkerrechtliche Basis für die umfassende Gewährleistung der Menschenrechte geschaffen worden, zu der sich bislang mehr als 90 Staaten durch Ratifizierung bekannt haben. Neben diesem Herzstück des Menschenrechtsschutzes auf universeller Ebene, das durch zahlreiche sektorale Vereinbarungen zum Schutz bestimmter Personengruppen vervollständigt worden ist, haben regionale Menschenrechtsübereinkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 ein breites Geflecht von Regelungen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes gebracht. Das Völkerrecht hat dabei zugunsten der Menschenrechte in die Souveränität der Staaten eingegriffen. Auf die so durch die internationale Staatengemeinschaft verbürgten Menschenrechte und Grundfreiheiten sollen

sich alle Mitglieder dieser Staatengemeinschaft ohne Unterschied ihrer Sprache, Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Überzeugung berufen können.

Der Deutsche Bundestag äußert insbesondere seine Zufriedenheit darüber, daß durch die KSZE-Schlußakte von Helsinki aus dem Jahre 1975 und den KSZE-Prozeß der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten weiter gefördert wird und ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um Verbesserung der West-Ost-Beziehungen in Europa geworden ist.

Der Deutsche Bundestag weist schließlich darauf hin, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die unantastbare Würde des Menschen und die ihm in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948 niedergelegten unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte und Grundfreiheiten zu einem festen Bestandteil unserer innerstaatlichen Rechtsordnung gemacht und die Todesstrafe abgeschafft hat.

II.

Der Deutsche Bundestag übersieht nicht, daß trotz des erheblichen Bestandes an völkerrechtlichen Normen zum Schutz der Menschenrechte die mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948 verfolgten Ziele der Staatengemeinschaft noch lange nicht erreicht worden sind. Nicht in allen Kulturbereichen und Staaten der Erde sind die Einsicht in das menschenrechtliche völkerrechtliche Normengefüge und sein Verständnis so fest verankert, daß dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte überall in der Welt hätte zum Durchbruch verholfen werden können. Nach wie vor werden in vielen Staaten der Erde die Menschenwürde und die Menschenrechte mit Füßen getreten. Erst gut die Hälfte aller Staaten hat die grundlegenden Internationalen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen ratifiziert. Gegenüber den Staaten, die diese Pakte ratifiziert haben, fehlt es an einem ausreichend wirksamen Instrumentarium zur Durchsetzung der eingegangenen Verpflichtungen. Erhebliche Anstrengungen der Staatengemeinschaft sind deshalb noch erforderlich, wenn die 1948 verkündeten Ziele überall in der Welt erreicht werden sollen.

Große Bedeutung kommt hierbei auch denjenigen Einzelpersonen, Gruppen und nichtstaatlichen Organisationen zu, die sich unter teilweise hohem persönlichen Risiko für die Verwirklichung der Menschenrechte in aller Welt einsetzen.

III.

Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu der moralischen und politischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, ihren Beitrag zur Durchsetzung des universellen Geltungsanspruchs der Menschenrechte zu leisten. Damit verbindet er das Bemühen um die weltweite Zurückdrängung der Todesstrafe. Er fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen geworden sind, mit einem dringlichen Appell auf, diesen Pakten beizutreten, um ihnen die angestrebte weltweite Gültigkeit zu verleihen. In

Würdigung der Arbeit der Gremien der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte schlägt er als ein weiterführendes, diese Arbeit verbesserndes Instrument die Errichtung des Amtes eines VN-Kommissars für die Menschenrechte vor. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, der Errichtung eines Internationalen Gerichtshofes im Rahmen der Vereinten Nationen zuzustimmen, der sich nach dem Vorbild des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg mit der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen befassen soll.

Der Deutsche Bundestag ist sich bewußt, daß die Verwirklichung der Menschenrechte Bemühungen um die Lösung so weltweiter Probleme wie Hunger, Armut, Krankheit, Obdachlosigkeit und Zerstörung der Umwelt erfordert. Die Bundesrepublik Deutschland hat dazu unter Nutzung aller ihrer Auslandsbeziehungen ihren Beitrag zu leisten.

Nur so können die Grundlagen geschaffen werden, die zur Erhaltung des Friedens und des sicheren Übergangs der Menschheit in das dritte Jahrtausend erforderlich sind.

IV.

Der Deutsche Bundestag erklärt seine Bereitschaft, die von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfe zu dem Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 zur Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 zügig zu beraten und zu verabschieden.

Er fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zur Ratifizierung der Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 alsbald einzubringen.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333